



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 26/2024

27. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Grundordnung des Studentenwerkes Freiberg vom
16. November 2023 A 302

Ordnung des Studentenwerkes Leipzig – Anstalt
des öffentlichen Rechts – vom 19. Januar 2024 A 305

Satzung zur Änderung der Studienordnungen im
Fachbereich Allgemeine Verwaltung der Hoch-
schule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum vom
27. Mai 2024 A 310

Gerichte

Aufgebotsverfahren A 313

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Grundordnung des Studentenwerkes Freiberg

Vom 16. November 2023

Aufgrund von § 118 Abs. 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 9 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Freiberg gemäß § 120 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG am 16. November 2023 die folgende Grundordnung beschlossen.

Die Grundordnung wird mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. Juni 2024 in der nachstehenden Fassung gemäß § 119 Absatz 1 SächsHSG wirksam.

Präambel

Das Studentenwerk Freiberg erbringt für die Studentinnen und Studenten der ihm zugeordneten Hochschulen preisgünstige und qualitativ hochwertige Leistungen im Sinne von § 118 Abs. 4 SächsHSG. Es erfüllt diese Aufgabe als nach kaufmännischen Regeln arbeitendes Wirtschaftsunternehmen mit sozialer Bindung und sieht sich gleichermaßen den Zielsetzungen von Ökonomie und Ökologie verpflichtet. Das Studentenwerk fördert studentische Eigeninitiativen und arbeitet eng mit Studentinnen und Studenten und ihren gewählten Vertreterinnen und Vertretern zusammen.

§ 1 Zweck und Aufgaben

(1) Die Aufgabe des Studentenwerkes Freiberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, (nachfolgend als „Studentenwerk“ bezeichnet) besteht darin, für die Studentinnen und Studenten der ihm zugeordneten Hochschulen (siehe § 2 Sächsische Studentenwerkszuordnungsverordnung) Dienstleistungen im Sinne von § 118 Abs. 4 SächsHSG zu erbringen. Es nimmt diese Aufgabe wahr insbesondere durch:

1. Errichtung und Betrieb von Hochschulgastronomiebetrieben (Mensen und Cafeterien),
2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von studentischem Wohnraum,
3. Förderung kultureller und sozialer Interessen der Studentinnen und Studenten (z.B. Studentenhäuser, Studentenclubs, musische Gruppen, Tutorenprogramme),
4. Errichtung, Betrieb und Unterstützung von Kindereinrichtungen,
5. Bildung und Verwaltung eines Sozialfonds für Studentinnen und Studenten,
6. Beratung wie beispielsweise psychosoziale Beratung in studentenspezifischen Angelegenheiten und Sozialberatung,
7. Maßnahmen zur Gesundheitsförderung.

(2) Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, wenn das Studentenwerk gemäß § 118 Abs. 3 Satz 2 SächsHSG Kraft Vertrages Aufgaben für schulische Einrichtungen übernimmt, welche ihrerseits Aufgaben nach dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in seiner jeweils gültigen Fassung wahrnehmen.

(3) Aufgaben nach § 118 Abs. 4 und 7 SächsHSG nimmt das Studentenwerk im Rahmen seiner Selbstverwaltung wahr. Als staatliche Aufgabe gemäß § 118 Abs. 5 SächsHSG obliegt dem Studentenwerk die Ausführung der Ausbildungsförderung sowie der Vollzug der Bewilligungen von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen, sofern dieser dem Studentenwerk übertragen ist.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk verfolgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in folgender Weise:

1. Der gemeinnützige Zweck wird nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 insbesondere durch die Versorgung der Studentinnen und Studenten mit Speisen und Getränken zu besonders günstigen Preisen verfolgt.
2. Der gemeinnützige Zweck wird nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 insbesondere durch die preisgünstige Überlassung von Wohnraum an Studentinnen und Studenten und das Angebot von Betreuungsmaßnahmen in Wohnheimen verfolgt.
3. Der gemeinnützige Zweck wird nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen für die Studentinnen und Studenten und durch die Förderung entsprechender Veranstaltungen und Projekte verfolgt.
4. Der gemeinnützige Zweck besteht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 insbesondere in der Hilfe und Förderung von Studentinnen und Studenten mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter.
5. Der gemeinnützige Zweck wird nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 insbesondere durch Gewährung von Beihilfen und Darlehen verfolgt.
6. Der gemeinnützige Zweck wird nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 insbesondere durch Errichtung und Betrieb von Beratungseinrichtungen verfolgt.
7. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 wird durch entsprechende Maßnahmen und Dienstleistungen verfolgt.
8. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Absatz 2 wird durch geeignete Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter den vorstehenden Nummern 1 bis 7 verfolgt.

(2) Das Studentenwerk mit seinen Einrichtungen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studentenwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das Studentenwerk gestattet grundsätzlich allen Personen die Benutzung seiner Einrichtungen. Leistungen

des Studentenwerkes an Personen, die nach dieser Grundordnung nicht unmittelbar zum begünstigten Personenkreis gehören, dürfen nur unter der Voraussetzung erbracht werden, dass die daraus entstehenden Kosten entgeltlich gedeckt werden und die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke nicht beeinträchtigt wird. Studentinnen und Studenten sowie Schülerinnen und Schüler, die nicht unter den personellen Geltungsbereich von § 1 Abs. 1 und 2 fallen, werden für die einmalige oder kurzzeitige Inanspruchnahme der Leistungen des Studentenwerkes den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Studenten und Schülern gleichgestellt.

§ 3 Organisation

(1) Die Organisationsstruktur des Studentenwerkes ist in einem Organigramm wiedergegeben, welches nicht Bestandteil der Grundordnung ist und gesondert bekannt gegeben wird.

(2) Das Organisationsrecht liegt bei der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Studentenwerkes. Veränderungen in der Organisation des Studentenwerkes bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates, wenn sie in der Neuschaffung oder dem Wegfall von Abteilungen bestehen.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer macht Veränderungen in der Organisation des Studentenwerkes durch eine entsprechend aktualisierte Fassung des Organigramms bekannt.

§ 4 Organe

Organe des Studentenwerkes sind

- der Verwaltungsrat und
- die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Bildung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt 8 Mitgliedern gem. § 120 Abs. 2 SächsHSG.

- (2) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:
- vier Studentinnen oder Studenten, von denen jeweils zwei durch den Studentenrat der Hochschule Mittweida und TU Bergakademie Freiberg in den Verwaltungsrat entsandt werden;
 - zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Kreis des Hochschulpersonals gemäß § 58 Abs. 1 SächsHSG – mit Ausnahme der studentischen Hilfskräfte – die von den Hochschulen, die dem Studentenwerk zugeordnet sind, in den Verwaltungsrat entsandt werden; sowie
 - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Stadt Freiberg und einer Vertreterin oder einem Vertreter der örtlichen Wirtschaft.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Hochschulpersonals werden von den Rektoraten entsandt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt Freiberg wird durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister entsandt.

(4) Die Vertreterin oder der Vertreter der örtlichen Wirtschaft wird gem. § 120 Abs. 2 Satz 2 SächsHSG auf Vorschlag des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat durch den jeweiligen Betrieb/die Einrichtung in den Verwaltungsrat entsandt.

(5) Beratende Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 120 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG sind die Kanzlerinnen oder Kanzler der zugeordneten Hochschulen, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Studentenwerkes sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Stadt Mittweida, die bzw. der durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister entsandt wird.

(6) Als beratendes Mitglied gemäß § 120 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG wird weiterhin eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beschäftigten des Studentenwerkes, die bzw. der durch Briefwahl von den Beschäftigten des Studentenwerkes gewählt wird, in den Verwaltungsrat entsandt.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst 2 Jahre und beginnt zum 1. Januar und endet zum 31. Dezember des Folgejahres.

(8) Die Amtszeit für Mitglieder des Verwaltungsrates, die aufgrund des Ausscheidens von Verwaltungsratsmitgliedern neu hinzukommen, beginnt mit der Entsendung und endet mit dem turnusmäßigen Ende der Amtszeit des Verwaltungsrates.

(9) Mit dem Ausscheiden eines Hochschulmitglieds aus der Hochschule verliert es seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Mit dem Ausscheiden der Vertreterin bzw. des Vertreters der Beschäftigten des Studentenwerkes verliert diese bzw. dieser ebenfalls ihre bzw. seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(10) Für die verbleibende Amtszeit ist jeweils eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger zu entsenden.

(11) Der Verwaltungsrat bleibt in jedem Falle bis zu dem Tag im Amt, bis ein folgender Verwaltungsrat gebildet wurde und sein Amt aufgenommen hat.

§ 6 Zuständigkeit und Verfahren des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat zusätzlich zu den in § 120 Abs. 3 und 5 SächsHSFG aufgeführten Aufgaben die folgenden Aufgaben:

- Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers;
- Zustimmung zur Einstellung und Entlassung von Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Eine bzw. einer von beiden muss aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten stammen. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden vertritt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bei Verhinderung. Im Falle des Ausscheidens bzw. der Amtsniederlegung der oder des Vorsitzenden oder der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden führt der Verwaltungsrat eine Nachwahl durch.

(3) Der Verwaltungsrat wird von seiner bzw. seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; er ist von der bzw. dem Vorsitzenden auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Verwaltungsratsmitgliedern oder der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Im Einvernehmen zwischen der bzw. dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer können dringliche Angelegenheiten auch durch schriftliche Abstimmung entschieden werden. Dringliche Angelegenheiten sind

solche, die sachlich und zeitlich unabweisbar sind und dem Studentenwerk insbesondere zu einem finanziellen Nachteil oder Schaden gereichen können.

(4) Der Verwaltungsrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung und fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden bzw. online teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit das SächsHSG nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Im Übrigen bestimmt sich die Tätigkeit des Verwaltungsrates nach der Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsrat gibt.

§ 7

Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerkes und vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter des Personals des Studentenwerkes. Sie bzw. er entwirft den Wirtschaftsplan für das jeweilige Wirtschaftsjahr und legt den Entwurf dem Verwaltungsrat vor. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer stellt nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss auf.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer informiert den Verwaltungsrat regelmäßig über die laufende Geschäftstätigkeit des Studentenwerkes, sie bzw. er bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(4) Gegenüber der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer wird das Studentenwerk von der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten, sofern das SächsHSG hierzu nichts Abweichendes bestimmt.

(5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer bestimmt für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung eine ständige Vertretung. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(6) Auskünfte nach § 118 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 7 SächsHSG gegenüber dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erteilt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer. Sie bzw. er nimmt erforderlichenfalls auch Verpflichtungen des Studentenwerkes gegenüber den Hochschulen nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 22 SächsHSG wahr.

§ 8

Wirtschaftsführung

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Studentenwerkes bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Für die Buchführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der vom Studentenwerk jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan mit den Stellenübersichten für die einzelnen Kostenstellen, dem Investitionsplan sowie dem Finanzplan mit der Kapitalflussrechnung. Der Erfolgsplan enthält alle vorhersehbaren Maßnahmen des Studentenwerkes, welche Aufwand oder Ertrag bzw. Ausgaben oder Einnahmen verursachen. Der Wirtschaftsplan soll in Aufwand und Ertrag ausgeglichen sein; ein negatives Ergebnis des Erfolgsplanes soll durch Entnahme aus Rücklagen ausgeglichen werden können und ein positives Ergebnis wird grundsätzlich dem Eigenkapital zugeführt.

(3) Sämtliche Aufwands- und Ertragskonten innerhalb der Kostenstellen sind gegenseitig deckungsfähig. Wenigeraufwand oder Mehrertrag in einzelnen Kostenstellen darf zum Ausgleich von Mehraufwand oder Wenigerertrag in demselben Kostenstellenbereich verwendet werden.

(4) Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes nicht vorhergesehene Maßnahmen sowie wesentliche Veränderungen der geplanten Maßnahmen müssen vor deren Durchführung beantragt und genehmigt werden. Für die Behandlung und Genehmigung dieser Anträge gelten die Vorschriften für die Genehmigung des Wirtschaftsplanes entsprechend. Wesentlich sind Veränderungen in der Finanzierung oder Änderungen des Erfolgsplans, die über die zulässige Deckungsfähigkeit hinausgehen.

§ 9

Bekanntmachungen

(1) Die Grundordnung und sonstige Ordnungen des Studentenwerkes werden im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger und in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule bekannt gemacht.

(2) Sofern die Beschlüsse des Verwaltungsrates einer Veröffentlichung bedürfen, ist die Form der Veröffentlichung Bestandteil des Beschlusses.

§ 10

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Studentenwerkes fällt das verbleibende Vermögen an den Freistaat Sachsen, der es ausschließlich für Zwecke gemäß § 118 Abs. 4 SächsHSG zu verwenden hat.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung für das Studentenwerk Freiberg vom 28. Mai 2021 (SächsABI./AAZ. S. A 718) außer Kraft.

Freiberg, den 16. November 2023

Studentenwerk Freiberg
Prof. Dr. Rogler
Verwaltungsratsvorsitzende

Studentenwerk Freiberg
Schmalz
Geschäftsführer